

» STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und wei-
terer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung
des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnen-
marktpakets des BMWK vom 04.11.2025

Berlin, 24.11.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets des BMWK vom 04.11.2025 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Der VKU setzt sich für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ein, denn Wasserstoff ist ein wichtiger Baustein der Energiewende.
- › Die Gasverteilernetzbetreiber bewirtschaften aktuell rund 530.000 Kilometer Gasverteilernetze und verteilen darüber rund 80 % des nationalen Gaskonsums.
- › Mit einem Wiederbeschaffungswert von mehr als 270 Mrd. EUR ist das Gasverteilernetz ein strategisches Asset der Energiewende, das es beim Aufbau eines Wasserstoffnetzes umfassend zu nutzen gilt. Gasverteilernetze sind weit überwiegend technisch in der Lage, durch Umwidmung die Basis für künftige Wasserstoffnetze zu bilden.
- › Gasverteilernetzbetreiber müssen ihre Assets aktiv managen, weil die Energiewende ihre Geschäftsgrundlage verändert. Sie entwickeln frühzeitig Szenarien und passen Investitionen an, das kann Risiken minimieren und Chancen nutzbar machen – sei es durch Wasserstoffnetze, grüne Gase oder alternative Infrastrukturstrategien. Sie brauchen jetzt die notwendigen Anpassungen des rechtlichen Rahmens.

Mit dem Gasnetzgebietstransformationsplan nach DVGW-Merkblatt G 2100, einer nach § 49 Abs. 2 EnWG allgemein anerkannten Regel der Technik, haben die Gasverteilernetzbetreiber ambitionierte Etappenziele ins Auge gefasst und sich zu einer zügigen Transformation ihrer Netze hin zu Wasserstoff und anderen klimaneutralen Gasen bekannt. Sie planen dabei auf Basis gesicherter Kundenbedarfe die Transformation hin zu Wasserstoffverteilernetzen.

Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt die Vorlage des Referentenentwurfs. Die Umsetzung der Europäischen Gasbinnenmarktrichtlinie (EU 2024/1788) stellt einen zentralen Baustein des Rechtsrahmens für die bevorstehende Transformation der Gasverteilernetze dar und schafft damit die Voraussetzung für einen geordneten Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung.
- › Der Entwurf beinhaltet viele wichtige Regelungen für die Zukunft der Gasnetze, bedarf an manchen Stellen aber noch einer weiteren Konkretisierung/Klarstellung. Ziel der Umsetzung des Gas- und Wasserstoffbinnenmarkt-Pakets muss es sein, einen in sich schlüssigen und damit planungssicheren Rahmen für die Transformation der Gasnetze zu schaffen.

- › Die Festlegungsermächtigung der Bundesnetzagentur, Regelungen zu einem intertemporalen Allokationsmechanismus treffen, ist sinnvoll. Allerdings wären konkretere gesetzliche Vorgaben hierzu wünschenswert.
- › Nach wie vor fehlt es aber an einem für das Gelingen der Transformation der Gasverteilernetze essenziellen Finanzierungsmechanismus. Ohne einen solchen müssten Netzbetreiber das volle Risiko einer Transformation tragen. Das Fehlen von klaren Finanzierungsregeln für H2-Netze außerhalb des Kernnetzes bremst den weiteren Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und kann dazu führen, dass Investitionsprojekte außerhalb des Kernnetzes verschoben oder gar nicht umgesetzt werden.
- › Richtig ist aus Sicht des VKU, die Pflicht der Gasverteilernetzbetreiber zur Gewährung von Netzanschluss und Netzzugang im Hinblick auf einen gesicherten Ausstieg aus der Gasversorgung einzuschränken.
- › Die Pflicht zur Duldung stillgelegter Leitungen ist richtig und wichtig, erfordert aber weitere Klarstellungen im Gesetzestext. Es sollte insbesondere sichergestellt werden, dass auch Gasleitungen erfasst werden, die (vorzeitig) aufgrund einer durch den Anschlussnehmer veranlassten Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses stillgelegt werden müssen.
- › Bei den Informationspflichten des Gasverteilernetzbetreibers über die geplante Trennung eines Gasnetzanschlusses sieht der VKU Nachbesserungsbedarf. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind grundsätzlich erforderlich, aber in dieser Ausgestaltung nicht praxistauglich. Insbesondere steht eine pauschale Informationsfrist von zehn Jahren flexibleren Ausstiegsplanungen entgegen.
- › Die Möglichkeit, dass Netzbetreiber neben individuellen auch gemeinsame Transformationspläne vorlegen können, ist richtig und mindert den bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen und Behörden.
- › Der VKU begrüßt die Möglichkeit, dass Verteilernetzbetreiber ihre Verteilernetzentwicklungspläne nach zwei Jahren aktualisieren können.
- › Nachvollziehbar ist, dass es für die Pflicht zur Erstellung der Netzentwicklungspläne keine de-minimis-Regel gibt: mit der Gestaltung der Netztransformation müssen und werden sich alle Gasverteilernetzbetreiber beschäftigen, sobald ein Rückgang der Gasnachfrage absehbar ist.
- › Die Übergangsfrist für den Anschluss von Biogasanlagen ist erforderlich und daher zu begrüßen. Doch auch mittelfristig sind von der allgemeinen Netzanschlusspflicht abweichende Sonderregelungen notwendig. Daher begrüßt der VKU die Ankündigung des BMWi, Nachfolgeregelungen zu erarbeiten.
- › Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf im Bereich des Wasserstoffs sowohl die Rolle der Transport- als auch der Verteilernetzbetreiber ausprägt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die aktuell am Wasserstoffkernnetz beteiligten Netzbetreiber nicht automatisch als Wasserstofftransportnetzbetreiber einzustufen sind. Ansonsten würde nicht der Umstand berücksichtigt, dass es Teilnehmer am

Wasserstoffkernnetz gibt, die hier nur kurze Leitungsabschnitte betreiben, die den Charakter eines Verteilernetzes und nicht eines Transportnetzes aufweisen. Eine andere (pauschale) Qualifizierung wäre in diesen Fällen nicht effizient und würde aufgrund der umfangreichen Entflechtungsvorgaben zu einem nicht mehr zu rechtfertigenden Maß an Bürokratie führen.

- › Sollte die Regulierungsbehörde im Einzelfall doch zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei einem Teil des von einem Verteilernetzbetreiber eingebrachten Kernnetz um ein Transportnetz handelt, sollte die Möglichkeit bestehen, diesen Teil des Kernnetzes als Teil des Wasserstoffverteilernetzes zu betreiben.

Die Neufassung des § 6b EnWG sieht die Schaffung eines separaten Tätigkeitsbereiches für die über das Amortisationskonto finanzierten Netzteile vor. Somit ist unabhängig von der Ausprägung als Transport- oder Verteilernetz sichergestellt, dass über das Amortisationskonto keine unzulässige Quersubventionierung anderer Tätigkeiten des Netzbetreibers erfolgt. Den EU-rechtlichen Vorgaben wäre damit genüge getan.

- › Der VKU begrüßt, dass die Bundesregierung ab August 2026 eine Regulierung für Wasserstoffspeicher einführen will. Es ist wichtig, frühzeitig Rechtssicherheit für Speicherbetreiber zu schaffen, damit Investitionen geplant und umgesetzt werden können. Ein klarer und verlässlicher Regulierungsrahmen ist – neben wirtschaftlicher Tragfähigkeit – eine zentrale Voraussetzung für den erfolgreichen Aufbau von Wasserstoffspeichern. Nur so kann der notwendige Hochlauf der Speicherinfrastruktur gelingen. Allerdings sollte die Pflicht zur Vorabveröffentlichung der Entgelte durch Wasserstoffspeicherbetreiber überarbeitet bzw. die allgemeinen Regelungen für Speicherentgelte auf das in der EU-Richtlinie formulierte Maß beschränkt werden.

Stellungnahme

Zu Artikel 1, Nummer 4 (zu § 1b Abs. 3 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Bei der Verwendung von Wasserstoff soll eine Ausrichtung insbesondere auf Kunden in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren mit hohem Potenzial zur Verringerung von Treibhausgasemissionen, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Optionen zur Verfügung stehen, erfolgen.

Anmerkung:

In seiner jetzigen Gestalt ist der Hinweis auf energie- und kosteneffizientere Optionen zu unbestimmt. Es bleibt unklar, wie genau sowie nach welchen Vergleichsmaßstäben Energie- und Kosteneffizienz definiert wird. Da laut Regelungsvorschlag hiervon auch die prioritäre Verwendung von Wasserstoff abhängt, sollte konkretisiert werden, was unter energie- und kosteneffizienteren Optionen zu verstehen ist.

Zu Artikel 1, Nummer 4 (zu § 1b Abs. 4 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Die Transparenz am Gas- und am Wasserstoffmarkt soll erhöht werden.

Anmerkung:

Das Ziel der Erhöhung von Transparenz unterstützt der VKU. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass es im Ergebnis nicht als Rechtfertigung dienen sollte, den Energieversorgungsunternehmen weitere nicht erforderliche bürokratische Pflichten aufzubürden. Bereits nach aktueller Rechtslage sind Energieversorger mit sehr umfangreichen Berichtspflichten belastet. Es wäre zwingend erforderlich, entsprechende Pflichten im Sinne einer Entbürokratisierung nur auf die zwingend erforderlichen Verpflichtungen zu beschränken. Weiterhin ist zu beachten, dass die Transparenz technischer Netzdaten potenziellen Angreifern einen präzisen Bauplan für Sabotageakte liefert. Eine kluge Balance zwischen notwendiger Transparenz und schützenswerter Geheimhaltung stärkt die Resilienz unserer kritischen Infrastruktur.

Zu Artikel 1, Nummer 4 (zu § 1b Abs. 5 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Als Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Gas und Wasserstoff sollen der grenzüberschreitende Handel mit Gas und Wasserstoff sowie die Entstehung und das Funktionieren eines liquiden Marktes mit Gas und Wasserstoff gestärkt werden.

Anmerkung:

Der grenzüberschreitende Handel mit Gas und Wasserstoff bietet Deutschland zweifelsohne große Vorteile: Versorgungssicherheit, Kostenreduktion, Klimaschutz und die Stärkung seiner Rolle als Energie-Drehscheibe in Europa.

Diese Forderung darf jedoch nicht zu Lasten der heimischen Energieversorgung und -erzeugung gehen. Bereits heute ist z.B. die heimische Biogaserzeugung durch die

innereuropäische Konkurrenz aus den deutschen Nachbarländern bedroht. Ursächlich hierfür sind divergierende Fördermechanismen, die im Ergebnis Unternehmen bevorteilen, welche eine aktive Investitions- oder Betriebskostenförderungen erhalten, zu Lasten der heimischen Biogasproduktion, die nicht über diese Fördermöglichkeiten verfügen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Transparenz technischer Netzdaten potenziellen Angreifern einen präzisen Bauplan für Sabotageakte liefert. Eine kluge Balance zwischen notwendiger Transparenz und schützenswerter Geheimhaltung stärkt die Resilienz unserer kritischen Infrastruktur.

Zu Artikel 1, Nummer 29 (zu § 15c Abs. 2 Satz 2 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Insbesondere ist in den Netzentwicklungsplan ein Zeitplan für die Durchführung aller Netzausbaumaßnahmen sowie eine Liste der Maßnahmen, die in den nächsten ~~drei~~ fünf Jahren durchgeführt werden müssen, aufzunehmen.

Begründung:

Die gesetzliche Vorgabe zur Aufnahme eines Zeitplans für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Netzentwicklungsplan wird begrüßt. Allerdings sollte sich die Liste geplanter Maßnahmen nicht nur auf die nächsten drei, sondern mindestens fünf Jahre beziehen.

Zu Artikel 1, Nummer 29 (zu § 15c Abs. 2 Satz 7 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff muss insbesondere die Fernleitungen ausweisen, die in den Betrachtungszeiträumen nach § 15b Absatz 2 auf Wasserstoff umgestellt oder die dauerhaft außer Betrieb genommen werden können.

Anmerkung:

Es wird begrüßt, dass der Netzentwicklungsplan Ferngasleitungen ausweist, die dauerhaft umgestellt oder außer Betrieb genommen werden. Allerdings ist die Frist entsprechend § 15b Absatz 2 mit zehn bis 15 Jahren deutlich zu kurz. Für eine verlässliche Planung auf Ebene der Verteilernetzbetreiber unter Wahrung einer Kündigungsfrist für Letztverbraucher von gemäß EnWG-E zehn Jahren ist die Ankündigungsfrist im Netzentwicklungsplan durch den Fernleitungsnetzbetreiber mit zwanzig Jahren, mindestens 16 Jahren anzusetzen.

Zu Artikel 1, Nummer 29 (zu § 15c Abs. 2 Satz 11 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

*In den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist die Infrastruktur aufzunehmen, die entwickelt wurde, um Umkehrflüsse in das Fernleitungsnetz zu ermöglichen sowie jeglicher Infrastrukturausbau, der für den Anschluss von Anlagen für erneuerbares Gas und für kohlenstoffarmes Gas erforderlich ist. *Dies beinhaltet Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzen.**

Begründung:

Es wird begrüßt, dass im Netzentwicklungsplan die Infrastruktur für Umkehrflüsse, sowie die Aufnahme von erneuerbaren Gasen aufzunehmen ist.

Hierfür bedarf es einer weitergehenden Klarstellung, dass die Netzkopplungspunkte zum Verteilernetzbetreiber inkludiert sind. Auf Ebene der Verteilernetzbetreiber befindet sich das deutlich größere zu erschließende Potential an erneuerbaren Gasen im Vergleich zur Ebene der Fernleitungsnetzbetreiber. Mit einem Ausschluss der Ebene der Verteilernetzbetreiber könnte dieses erneuerbare Gaspotential den deutschen Klimaschutzbemühungen weitestgehend nicht zur Verfügung gestellt werden. In deren Folge ist auch eine detaillierte Einbeziehung der Verteilernetzbetreiber erforderlich, damit die Netzausbaustrategien besser synchronisiert werden können.

Zu Artikel 1, Nummer 28 (zu § 15b Abs. 5 EnWG-E)**Regelungsvorschlag:**

~~Die Regulierungsbehörde hat Stellungnahmen des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel zum Szenarioahmen bei der Genehmigung zu berücksichtigen.~~

Begründung:

Die Aussagen des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel sind aus unserer Sicht keinen parlamentarischen Prozess durchlaufen. Hiermit ist nicht sichergestellt, dass bei den üblichen demokratischen Verfahren alle Interessen und Interessengruppen gehört und im Entscheidungsprozess gegeneinander abgewogen worden. In der Folge könnten demokratische Prozesse ausgehebelt werden, bzw. technische Belange bzgl. Resilienz und Machbarkeit, sowie Bezahlbarkeit bleiben unterrepräsentiert.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16b Überschrift EnWG-E)**Regelungsvorschlag:**

Verteilernetzentwicklungspläne für Gas- und Wasserstoff; Anwendungsbereich

Anmerkung:

Der Begriff *Verteilernetzentwicklungspläne* lässt vermuten, dass für die Verteilernetze Pläne für eine technologieoffene und verbraucherfreundliche Transformation durch den Verteilernetzbetreiber entwickelt werden sollen. Dementsprechend sollten für die Erstellung der Entwicklungspläne alle Möglichkeiten zur Dekarbonisierung uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Eine Einengung der Transformationsmöglichkeiten auf die Verteilernetzstilllegung, bzw. Umstellung aus Wasserstoff lässt z.B. die Möglichkeit zur Transformation zum Biomethan außer Acht. In deren Folge wird ein sehr effektiver und pragmatischer Dekarbonisierungsweg per Gesetz für die Entwicklungspläne ausgeschlossen. Damit können die Dekarbonisierungsbestrebungen des Netzbetreibers den Netzkunden nicht im Verteilernetzentwicklungsplan angezeigt werden, womit eine Chance auf mehr Verbindlichkeit und Planungssicherheit verpasst wird.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16b Abs. 2 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Betreiber von Gasverteilernetzen erstellen einen Entwicklungsplan für das Gasverteilernetz oder von Teilen eines solchen Netzes, sobald eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten ~~zehn~~ fünfzehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht.

Begründung:

Das Kriterium für die Erstellung des Verteilernetzentwicklungsplans gemäß Absatz 2 ist unzureichend: Die Kündigungsfrist für die letzten am Netz verbliebenen Verbraucher beträgt gemäß EnWG-E mindestens zehn Jahre. Die Kündigung sollte auf Grundlage der Verteilernetzentwicklungspläne entstehen. Der Verteilernetzentwicklungsplan darf gemäß Absatz 2 jedoch nur erstellt werden, wenn innerhalb von zehn Jahren ein dauerhafter Rückgang der Erdgasnachfrage zu erwarten ist und eine zeitnahe Netzstilllegung droht, sodass in diesem Fall der betroffene Netzbetreiber die Kündigung der letzten am Netz verbliebenen Verbraucher nicht rechtzeitig aussprechen könnte. Es wird daher empfohlen und unter Berücksichtigung derstellungs- und Genehmigungszeiten des Verteilernetzentwicklungsplans, den Betrachtungszeitraum als Kriterium für die Erstellung des Verteilernetzentwicklungsplans auf 15 Jahre zu erhöhen.

Sollte das BMWF unserem Vorschlag folgen, die Informationsfrist gemäß § 17 k Abs. 1 Nr. 1 auf fünf Jahre zu verkürzen, wäre ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren (wie im EnWG-E vorgesehen), akzeptabel.

Unklar ist darüber hinaus, wie die Kostenaufwände durch den Verteilernetzbetreiber für die Erstellung des Verteilernetzentwicklungsplans getragen werden. Im bisher ausgelegten Regulierungsrahmen für den unbegrenzten Netzbetrieb müssen alle Verzerrungseffekte aufgrund von Transformation und Stilllegung entsprechend berücksichtigt werden, sodass eine faire, transparente und vergleichbare Ermittlung der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass die Kosten der Erstellung des Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16b Abs. 1 und 2 durch den regulatorischen Mechanismus abzugsfrei vergütet werden.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16b Abs. 4 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen und von Gasverteilernetzen, die in benachbarten Netzgebieten tätig sind, können für ihre Wasserstoff- und Gasverteilernetze einen gemeinsamen netzübergreifenden Entwicklungsplan unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erstellen. Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen und von Gasversorgungsnetzen sind berechtigt, insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, um die regionale Verteilernetzentwicklungsplanung zu ermöglichen.

Begründung:

Art. 56 und 57 der Europäischen Gasbinnenmarkttrichtlinie gestehen den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zur Einführung einer regionalen Verteilernetzentwicklungsplanung zu. Die regionale Verteilernetzentwicklungsplanung ist generell geeignet, prozessuale Synergieeffekte zu nutzen und systemische Querbezüge zu berücksichtigen. Auch für die Prüfbehörden, die Fernleitungsnetzbetreiber sowie die Endkunden ist eine regionale Bündelung der Einzelplanungen von Vorteil. Sie vereinfacht das Genehmigungsverfahren und schafft ein kohärentes Zielbild. Die mit § 16b Abs. 4 EnWG-E vorgeschlagene gemeinsame Planung benachbarter Netzgebiete wird hier daher als nationale Umsetzung der regionalen Verteilernetzentwicklungsplanung verstanden. Sollte die gemeinsame Planung benachbarter Netzgebiete nicht als nationale Umsetzung der regionalen Verteilernetzentwicklungsplanung zu verstehen sein, hält der VKU eine Änderung von § 16b Abs. 4 EnWG-E für erforderlich, bei der „gemeinsame Netzgebiete“ durch „demselben regionalen Gebiet“ ersetzt wird. Um die Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern zu regeln, schlägt der VKU den Verweis auf die bereits bewährte Kooperationsvereinbarung vor.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16b Abs. 6 EnWG-E)**Regelungsvorschlag:**

Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen sind von den Pflichten nach Absatz 1 oder Absatz 3 befreit, sofern für sie eine Ausnahme nach den §§ 110a oder 118b~~d~~ anzuwenden ist.

Begründung:

Wir gehen von einem redaktionellen Fehler aus. Es dürfte § 118b gemeint sein.

Der VKU sieht keinen Bedarf weiterer Ausnahmen, auch wenn die Richtlinie die Möglichkeit für eine de-minimis-Regel vorsieht.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16b EnWG-E)**Regelungsvorschlag:**

Klarstellung der Bindungswirkung von Netzentwicklungsplänen bei Übernahmen von in der Netzentwicklungsplanung enthaltenen (Teil-)Netzen.

Begründung:

Aus VKU-Sicht wäre es sinnvoll klarzustellen, welche Folgen die Übernahme von im Netzentwicklungsplan enthaltenen Netzen/Teilnetzen/Leitungen durch ein nicht an der Netzentwicklungsplanung beteiligtes Unternehmen hat. Unserem Verständnis nach würde im Falle eines Netzbetreiberwechsels der übernehmende Netzbetreiber die Netzentwicklungsplanung seines Vorgängers für das betreffende Netzgebiet übernehmen und bei Bedarf anpassen müssen. Bei einer Teilnetzübernahme durch den Betreiber eines angrenzenden Netzes würden die übernommenen Leitungen wiederum in der Planung des übernehmenden Netzbetreibers berücksichtigt werden müssen. Erste Fragen hierzu haben den VKU im Rahmen der Verbändeanhörung erreicht. Daher wäre aus unserer Sicht eine entsprechende Klarstellung – zumindest in der Gesetzesbegründung – erforderlich.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16c Abs. 3 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Die planungsverantwortliche Stelle nach § 3 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes stellt dem nach § 16b für die Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne zuständigen Netzbetreiber auf Anforderung ~~den Wärmeplan oder, sollte dieser noch nicht veröffentlicht sein,~~ die Entwürfe nach § 13 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes zur Verfügung, ~~soweit der Wärmeplan nach § 23 Abs. 3 des Wärmeplanungsgesetzes noch nicht veröffentlicht ist~~ und gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

Begründung:

Nach der oben genannten Regelung ist die planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, dem für die Verteilernetzplanung zuständigen Netzbetreiber auf Anforderung den Wärmeplan zur Verfügung zu stellen.

Da die finalisierten Wärmepläne nach § 23 Abs. 3 Wärmeplanungsgesetz zu veröffentlichen sind, können Netzbetreiber diese ohne Weiteres dort einsehen.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16d Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

[...] im Einklang stehen mit dem integrierten Netzentwicklungsplan und dem Szenariorahmen nach den §§ 15a bis 15d, [...]

Anmerkung:

Hierzu verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu §15a bis 15d. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass keine Widersprüche zwischen den zu berücksichtigen Anhaltspunkten z.B. zwischen kommunaler Wärmeplanung und Netzentwicklungsplan etc. bestehen. Dem Verteilernetzbetreiber muss daher im begrenzten Rahmen gestattet sein, für Konfliktpunkte eigene Erkenntnisse einzubringen und selbstständig strategische Entscheidungen zu treffen. Weiterhin sollte der Letztverbraucher als zentrales Element zur Ermittlung des Netzbedarfs stärker im Fokus stehen. Dem Netzbetreiber muss gestattet sein, seine Beobachtungen aus dem Anschlussverhalten der Netzkunden („Bottom-Up“-Ansatz) in die selbstständigen Verteilernetzentwicklungspläne einzubringen

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16d Abs. 1 Nr. 6 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

[...] ~~im Einklang stehen mit dem~~ ~~den~~ unionsweiten Netzentwicklungsplan für Erdgas nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1789 Fassung und mit ~~den~~ unionsweiten Netzentwicklungsplan für Wasserstoff nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1789 berücksichtigen, [...]

Begründung:

Die Planungen auf EU-Ebene sollten in die Pläne der Verteilernetzbetreiber und die Fernleitungsnetzbetreiber dieselben Auswirkungen haben.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16d Abs. 2 Nr. 3 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

~~[...] die Frage bewerten, wie der Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle nach Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2023/1791 in der Fassung vom 13. Juni 2024 eingehalten wird, wenn der Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes in Sektoren, in denen energieeffizientere Alternativen zur Verfügung stehen, in Betracht gezogen wird, [...]~~

Begründung:

Diese Regelung geht über die Vorgaben der Gasrichtlinie hinaus. Sie würde für Netzbetreiber erheblichen Aufwand bedeuten, bei fraglichem Mehrwert. Aspekte der Energieeffizienz fließen zudem bereits in der kommunalen Wärmeplanung ein. Deswegen schlagen wir die ersatzlose Streichung vor.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16d Abs. 3 Nr. 2 neu EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

müssen im Fall einer dauerhaften Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes, von Teilen des Netzes oder Leitungen planerische und wirtschaftliche Erwägungen enthalten,

Begründung:

Der Textvorschlag erweitert die Anforderungen für die Verteilernetzentwicklungspläne von ausschließlich technischen Parametern zusätzlich auf planerische und wirtschaftliche Erwägungen. Die Berücksichtigung von wirtschaftlichen Erwägungen durch den Gasverteilernetzbetreiber ist für einen effizienten Netzbetrieb erforderlich.

Eine ausschließlich technische Begründung der Außerbetriebnahme durch dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage tritt unter Umständen erst sehr spät ein (z.B. zu geringer Gasdurchfluss) um in den Verteilernetzentwicklungsplänen Wirkung zu entfalten.

Planerische Erwägung berücksichtigen beispielsweise den Zeitbedarf, der für den Umbau des Gasnetzes erforderlich ist, um die Klimaneutralität bis 2045 sicherzustellen.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16d Abs. 3 Nr. 4 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

~~angemessene Angaben enthalten, inwiefern für Letztverbraucher, die von einer beabsichtigten Umstellung oder einer dauerhaften Außerbetriebnahme einer Gasleitung betroffen sind, im Zeitpunkt der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme im jeweiligen Netzgebiet hinreichende alternative Versorgungsmöglichkeiten existieren.~~

Begründung:

Die Gasbinnenmarktrichtlinie enthält keine entsprechende Verpflichtung des Gasverteilernetzbetreibers. Unabhängig davon dürfte eine solche Vorgabe auch nicht sinnvoll sein, da die Prüfung alternativer Versorgungsmöglichkeiten und Fördermöglichkeiten nicht in den Verantwortungsbereich des Netzbetreibers fällt, sondern den zuständigen Behörden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung obliegt. Der Netzbetreiber verfügt zudem

nicht über die Informationen, um die unterschiedlichen Anschlussnutzer ihrem jeweiligen Bedarf entsprechend zu informieren. Darüber hinaus würde die Information einen kostenintensiven Verwaltungsaufwand beim Netzbetreiber darstellen. Um Unsicherheiten und individuelle Auseinandersetzungen zu vermeiden, die zu einer Verzögerung führen und damit dem Gemeininteresse an der Transformation entgegenstehen, sollte die Zulässigkeit der Anschlussstrennung nicht von weiteren Inhaltsvorgaben abhängig gemacht werden. Der Netznutzer hat nach Erhalt der Information Anlass und Möglichkeiten, sich über Alternativen und Fördermöglichkeiten zu informieren. Hierzu steht ihm beispielsweise die kommunale Wärmeplanung zur Verfügung. Es ist nicht die Aufgabe des Gasverteilernetzbetreibers, die für die Verbraucher erforderliche Transparenz bezüglich der alternativen Versorgungsmöglichkeiten vor Ort zu schaffen. Sinnvoller ist es, hierfür die Expertise „übergeordneter Stellen“ zu nutzen. Die oben genannte Vorgabe sollte daher gestrichen werden.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16d Abs. 4 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Um die Transparenz von integrierten Verteilernetzentwicklungsplänen nach § 16b Absatz 3 sicherzustellen, ist im Rahmen der Erstellung für die jeweiligen Energieträger eine gesonderte Modellierung durchzuführen. Die Verteilernetzentwicklungspläne müssen jeweils gesonderte Kapitel mit Karten des Gasverteilernetzes und des Wasserstoffverteilernetzes enthalten.

Anmerkung:

Im Rahmen der Erstellung integrierter Verteilernetzentwicklungspläne soll für die jeweiligen Energieträger eine „gesonderte Modellierung“ durchgeführt werden. Aus Sicht des VKU bleibt jedoch unklar, wie genau eine solche Modellierung definiert und an welche qualitativen Kriterien sie geknüpft wird. Eine Konkretisierung dieser Vorgaben wäre daher sinnvoll.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16e Abs. 1 und 2 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

(1) Die für die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen zuständige Behörde ist

- 1. die Bundesnetzagentur, sofern in dem Netzgebiet oder den Netzgebieten des jeweiligen Verteilernetzentwicklungsplans **zum Zeitpunkt der Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans** kumuliert insgesamt mehr als 200.000 Gas- und Wasserstoffkunden unmittelbar angeschlossen sind,*
- 2. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.*

Begründung:

Die geteilte Zuständigkeit der Behörden in Sachen Prüfung und Genehmigung der Pläne wirft praktische Fragen auf:

Es ist unklar, welches der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung der Anzahl der Netzkunden ist.

Daher sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Wir möchten zudem auf die Gefahr einer ungleichen Herangehensweise von Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden bei der Prüfung/ Bestätigung der Netzentwicklungspläne hinweisen. Gerade vor dem Hintergrund, dass § 16e Abs. 5 EnWG-E die Regulierungsbehörden ermächtigt, durch Festlegung nähere Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren eines nach § 16b zu erstellenden Entwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach § 16c Absatz 4 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu treffen, sollte sichergestellt werden, dass diese nicht grundlegend voneinander abweichen. Gerade für Netzbetreiber, die Verteilernetze in verschiedenen Netzgebieten betreiben, sollte dadurch eine grundsätzlich gleiche Herangehensweise der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde gewährleistet sein.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16e Abs. 2 EnWG-E u. Begründung (S. 247))

Regelungsvorschlag:

*Die nach Absatz 1 zuständige Behörde bestätigt den Verteilernetzentwicklungsplan **spätestens innerhalb von sechs Monaten**, sofern er den Anforderungen nach den §§ 16c und 16d entspricht. **Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung oder Ablehnung, gilt der Verteilernetzentwicklungsplan als bestätigt.** Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.*

Begründung:

*Im Sinne der Planungs- und Erwartungssicherheit sollten anforderungsgerechte Verteilernetzentwicklungspläne **spätestens innerhalb von sechs Monaten genehmigt werden oder andernfalls als genehmigt gelten.** Dies dient der Rechtsklarheit, zumal an die Bestätigung des Netzentwicklungsplans fristgebundene Rechte und Pflichten des Netzbetreibers geknüpft werden.*

Die Anforderung, dass die zuständige Behörde bei der Prüfung eines Verteilernetzentwicklungsplans die generelle Notwendigkeit des Wasserstoffnetzes und die Erforderlichkeit des Wasserstoffnetzes als Ganzes im Energiesystem betrachten soll, ist zudem redundant. An andere Energieinfrastrukturen werden diese Anforderungen nicht auf vergleichbare Weise gestellt. Der entsprechende Passus in der Gesetzesbegründung sollte daher gestrichen werden.

Zu Artikel 1, Nummer 31 (zu § 16e Abs. 3 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann Änderungen der Verteilernetzentwicklungspläne verlangen. Die nach § 16b für die Planerstellung zuständigen Netzbetreiber sind verpflichtet, die Verteilernetzentwicklungspläne unverzüglich entsprechend dem Änderungsverlangen nach Satz 1 anzupassen, der Öffentlichkeit entsprechend § 16c Absatz 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben und die unter Berücksichtigung der Ergebnisse der

Öffentlichkeitsbeteiligung angepassten Pläne der Behörde erneut zur Prüfung vorzulegen. Die nach Absatz 1 zuständige Behörde bestätigt den nach einem Änderungsverlangen angepassten Verteilernetzentwicklungsplan spätestens innerhalb von drei Monaten, sofern er den Anforderungen nach den §§ 16c und 16d entspricht. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung oder Ablehnung, gilt der Verteilernetzentwicklungsplan als bestätigt. Ein Änderungsverlangen § 16c Absatz 4 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Im Sinne der Planungs- und Erwartungssicherheit sollten Verteilernetzentwicklungspläne nach einem erfüllten Änderungsverlangen spätestens innerhalb von drei Monaten genehmigt werden oder andernfalls aber als genehmigt gelten. Dies dient der Rechtsklarheit, zumal an die Bestätigung des Netzentwicklungsplans fristgebundene Rechte und Pflichten des Netzbetreibers geknüpft werden.

Zu Artikel 1, Nummer 32 (zu § 17 Abs. 1a EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Netzbetreiber haben Anlagen für die Erzeugung von Biomethan auf Antrag eines Anschlussnehmers vorrangig an die Gasversorgungsnetze anzuschließen.

Anmerkung:

Wir befürworten diese grundsätzliche Regelung und halten sie für wesentlich, um die REPower-EU-Ziele für Biomethan zu erfüllen.

Es ist richtig und wichtig, dass sich das Bundeswirtschaftsministerium mit der Ausgestaltung von Nachfolgeregelungen für die Privilegierung für Biomethananlagen beschäftigt. Gerade bei regionalen Bedarfen (absehbar keine Versorgung mit H₂/weg vom klassischen Methan) spielen Biomethanolösungen zumindest für eine Übergangsphase eine wichtige Rolle.

Aus Sicht des VKU sollte die Kostenaufteilung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber flexibilisiert, weiterentwickelt und unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten fairer ausgestaltet werden. Dabei sind die übergeordneten Ziele einerseits der Bau und Anschluss der Biogasanlagen und andererseits die tatsächliche Einspeisung vom Biomethan ins Gasnetzsystem zu fördern. Eine Priorisierung größerer Anlagen oder auch Förderung der Zusammenschlüsse mehrere Anlagen (Clusterung) trägt dabei zu einem gesamtwirtschaftlich effizienten Netzanschluss bei.

Zu Artikel 1, Nummer 32 (zu § 17 Abs. 1b EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Die Kosten für den effizienten Netzanschluss, die Wartung und den Betrieb von Biomethan-erzeugungsanlagen nach § 33 Absatz 2 Satz 1 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung sowie für die Qualitätsanforderungen für Biogas nach § 36 Absatz 3 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung werden nach dem Außerkrafttreten der Gasnetzentgeltverordnung weiterhin bundesweit umgelegt, sofern die Vorschusszahlung

des Anschlussnehmers nach § 33 Absatz 5 Satz 1 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 eingeht.

Anmerkung:

Die Klarstellung, dass die Biogaskosten für den Biogas-Netzanschluss weiterhin bundesweit gewälzt werden, ist zu begrüßen.

Auch nach Auslaufen der Übergangsregelungen werden für Neuanlagen entsprechende Umlagenregelungen notwendig sein.

Der VKU spricht sich daher dafür aus, dass auch die Anschlusskosten von Biomethananlagen, sofern sie aus einem gesamtwirtschaftlich effizienten Netzanschluss resultieren, weiterhin über eine Umlage auf alle Gaskunden gewälzt werden können. Die Dekarbonisierung der Gasnetze und des Energiesystems liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse und sollte daher nicht Gaskunden in Netzgebieten mit hohem Biomethanpotential über Gebühr belasten.

Zu Artikel 1, Nummer 33 (zu § 17k Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

*[...] den betroffenen Netznutzern und den betroffenen Letztverbraucher **[alternativ: Anschlussnehmer]** unverzüglich, spätestens aber **fünf** ~~zehn~~ Jahre vor dem geplanten Termin zur Trennung des Anschlusses, in Textform über die beabsichtigte Trennung aufgrund eines von ihm nach § 15c Absatz 5 zur Bestätigung eingereichten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff oder eines nach § 16c Absatz 5 zur Bestätigung eingereichten Verteilernetzentwicklungsplans informiert hat,[...]*

Begründung:

Um eine Umsetzung der Informationspflicht in der Praxis zu ermöglichen, ist eine Klarstellung - zumindest in der Gesetzesbegründung - erforderlich, dass die Information der Letztverbraucher über die beabsichtigte Trennung nicht zwingend mittels eines persönlich adressierten Schreibens erfolgen muss. In der Praxis liegen dem Gasverteilernetzbetreiber regelmäßig nicht die aktuellen Daten der Anschlussnutzer vor, da ein Anschlussnutzerwechsel oftmals erst nachträglich bekannt wird. Oftmals wäre eine gezielte Information also gar nicht möglich. Besser umsetzbar wäre z.B. eine unpersönliche Information an die Hausbewohner, die z.B. mittels Aushangs oder einer Veröffentlichung auf der Homepage des Gasverteilernetzbetreibers erfolgen. Zudem erschließt sich nicht die Notwendigkeit, die Netznutzer über die geplante Netzanschlusstrennung so weit im Voraus zu informieren. Dies sind in der Regel die Gaslieferanten, die in den Prozess zum Gasausstieg bereits anderweitig eingebunden und informiert sind.

Sinnvoller wäre es aus Sicht des VKU, eine Pflicht des Gasverteilernetzbetreibers vorzusehen, statt der Letztverbraucher und Netznutzer die Anschlussnehmer über die beabsichtigte Trennung zu informieren und diesen die Weitergabe der Information an die (ggf. weiteren) Anschlussnutzer (Letztverbraucher) zu überlassen. Dies wäre aus

rechtssystematischer Sicht folgerichtig, da das die Anschlussnutzung erst ermöglichende Netzanschlussverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer besteht. Der Anschlussnehmer hat die Herstellung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber beauftragt. Folgerichtig wäre es demnach, dass der Anschlussnehmer auch prioritär über die beabsichtigte Trennung des Netzanschlusses informiert wird.

Zudem ist aus Sicht des VKU eine Informationsfrist von zehn Jahren nicht praktikabel. Zu diesem Zeitpunkt (Einreichung) ist die Bestätigung der zuständigen Behörde noch ausstehend. Eine nicht auf einem bestätigten Netzentwicklungsplan beruhende Ankündigung kann bei den Adressaten zu Unsicherheit führen.

Da nach Inkrafttreten des Gesetzes die Regulierungsbehörden zunächst Festlegungen zu ihren Anforderungen an die Pläne sowie zum Konsultationsverfahren treffen werden, ist selbst bei sehr optimistischen Annahmen davon auszugehen, dass Verteilernetzentwicklungspläne ab 2027 eingereicht werden. Damit wären Anschlusskündigungen und Stilllegungen von Teilnetzen erst ab 2037 möglich.

Da sowohl Stilllegung und Umstellung von Gasverteilernetzen auf den Betrieb mit Wasserstoff mehrere Jahre dauern können, wären die Klimaziele mehrerer Bundesländer sowie zahlreiche kommunale Wärmepläne de facto nicht mehr umsetzbar. Da die Verteilernetzentwicklungspläne aber die Wärmepläne berücksichtigen sollen, stellt sich die Frage, wie die Zielsetzungen solcher Wärmepläne mit den Inhalten des Entwurfes vereinbar sind. Auch das Erreichen des Klimaneutralitätsziels des Bundes für 2045 kann gefährdet sein, da insbesondere größere Gasnetze gegebenenfalls mehr Zeit zur Transformation benötigen werden.

Hinzu kommt, dass durch den beschriebenen Lock-in-Effekt umfangreiche Ersatzinvestitionen in sehr vielen Netzen notwendig sein werden. Diese können durch KANU 2.0 innerhalb von nur wenigen Jahren anstelle von Jahrzehnten abgeschrieben werden. Gleichzeitig wird die Zahl der Netznutzer abnehmen, was ohne Stilllegungen zu geringeren Anschlussdichten bei nahezu gleichbleibenden Betriebskosten führt. Signifikant steigende Netzentgelte für die verbleibenden Nutzer wären die Folge.

Daher sollte die Frist maximal fünf Jahre betragen, um der Vielfalt der Wärmewende(n) vor Ort in den Kommunen gerecht zu werden und sie effizient zu gestalten. Dies wäre eine Fristsetzung in Analogie zur „Havarieregulation“ in § 71i GEG. Auch diese setzt einen Übergangszeitraum für einen entsprechenden Heizungstausch von maximal fünf Jahren als zumutbar voraus. Zumindest aber sollte die pauschale Frist durch eine flexiblere, den konkreten Umständen im Einzelfall besser Rücksicht tragende Frist ersetzt werden.

Außerdem sollte es möglich sein, dass bei der ersten Information ein Korridor für den Termin der Trennung genannt wird, der sich mit fortschreitender Zeit (ggf. mit jeder weiteren vorgesehenen Kontaktaufnahme in Textform) verengt.

Alternativ sollte die Informationspflicht bei Einreichung der Verteilernetzentwicklungspläne entfallen.

Für eine Fristverkürzung spricht, dass in § 17k Abs. 2 EnWG-E zudem geregelt ist, dass ein Gasnetz nicht stillgelegt werden darf, wenn zwei Jahre vor dem Termin absehbar ist, dass die alternative Wärmeversorgungsmöglichkeit bis zum Zeitpunkt der Stilllegung nicht gegeben wird. Eine kürzere Informationsfrist ist daher nur konsequent.

Zu Artikel 1, Nummer 33 (zu § 17k Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

~~den betroffenen Netznutzer und~~ den betroffenen Letztverbraucher unverzüglich, spätestens aber **drei fünf** Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses, in Textform über die beabsichtigte Trennung aufgrund eines nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder nach § 16e Absatz 2 Satz 1 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan informiert hat,

Begründung:

Analog zu unserem Vorschlag zu § 17k Abs. 1 EnWG-E sehen wir hier den Bedarf der Fristverkürzung zur Information der betroffenen Letztverbraucher nach Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans. Damit sind die Netzbetreiber in ihrer Flexibilität sehr eingeschränkt und Klimaneutralitätsziele einzelner Kommunen oder Länder vor 2045 kaum erreichbar.

Zu Artikel 1, Nummer 33 (zu § 17k Abs. 1 Nr. 3 c-d EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

~~c) im Zeitpunkt der Anschlusstrennung im Netzgebiet grundsätzlich zur Verfügung stehende, alternative Versorgungsmöglichkeiten für den Netznutzer oder den Letztverbraucher und in diesem Zusammenhang auch über Möglichkeiten der Förderung, und d) Beratungsstellen, bei denen sich Letztverbraucher zu nachhaltigen alternativen Heizlösungen und in diesem Zusammenhang auch über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei der Umrüstung auf solche Heizungslösungen informieren können,~~

Begründung:

Die Auskunft über Alternativen und Fördermöglichkeiten ist nicht genuiner Verantwortungsbereich eines Netzbetreibers. Sie obliegt vielmehr den zuständigen Behörden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung und der übergeordneten Energiepolitik. Die Verpflichtung der Netzbetreiber sollte daher gestrichen werden.

Zu Artikel 1, Nummer 33 (zu § 17k Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

[...] jeweils zwei Jahre, sechs Monate, ~~zwei Monate~~ sowie zwei Wochen vor dem geplanten Termin zur Trennung des Anschlusses ~~den betroffenen Netznutzer und~~ den betroffenen Letztverbraucher **[alternativ: Anschlussnehmer]** an die bevorstehende Anschlusstrennung in Textform erinnert hat. **[Der Anschlussnehmer hat die von der Trennung betroffenen Anschlussnutzer unverzüglich hierüber zu informieren.]**

Begründung:

Eine regelmäßige Information über die geplante Trennung des Anschlusses ist nachvollziehbar. Auch der Netzbetreiber hat ein Interesse daran sicherzustellen, dass die Trennung auch tatsächlich erfolgen kann. Insgesamt sechs verschiedene Informationen sind jedoch nicht zielführend. Die Anzahl der Informationen sollten auf ein angemessenes Maß reduziert werden. Auch hier wäre aus den zu § 17k Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E dargestellten Gründen eine ausschließliche Erinnerung des Anschlussnehmers sinnvoller. Um zu gewährleisten, dass die von der bevorstehenden Trennung betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig daran erinnert werden, sollte der Anschlussnehmer zur unverzüglichen Weitergabe dieser Erinnerung verpflichtet werden – auch wenn aus dem Rechtsverhältnis des Anschlussnehmers zu den Anschlussnutzern eine solche Pflicht bereits folgen dürfte.

Sollte an einer Information des Letztverbrauchers festgehalten werden, bedarf es der Klarstellung, dass dies ohne persönliche Ansprache der einzelnen Letztverbraucher erfolgen kann, sondern in allgemeiner Form (z.B. durch Aushang vor Ort) möglich ist. Auch hier ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Interesse des Netznutzers (i.d.R. der Gaslieferant) besteht, zusätzlich zu den im Lieferantenrahmenvertrag Gas enthaltenen Informationen nochmals informiert zu werden.

Zu Artikel 1, Nummer 33 (zu § 17k Abs. 2 EnWG-E)**Regelungsvorschlag:**

Abweichend von Absatz 1 darf ein Anschluss nicht getrennt werden, soweit zwei Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses absehbar ist, dass im Zeitpunkt der Anschlussstrennung die Wärmeversorgungsart, die für das Teilgebiet, in dem sich der Netzanschluss befindet, im aktuellen Wärmeplan als besonders geeignet eingestuft wird, aller Wahrscheinlichkeit nach für den Letztverbraucher nicht zur Verfügung stehen wird. Im Fall des Satzes 1 hat der Betreiber des Gasverteilernetzes einen neuen Termin zur Anschlussstrennung zu bestimmen, wobei mit Blick auf den neuen Termin Satz 1 sowie Absatz 1 Nummer 5 entsprechend anzuwenden sind.

Anmerkung:

Diese Vorgabe wirft Fragen hinsichtlich der Folgen des Netzanschlussstrennungsverbots auf. Ein Aufschieben der Gasnetzanschlussstrennung nur für die konkret betroffenen Gasnetzanschlüsse dürfte in der Regel technisch kaum umsetzbar sein, wenn einzelne Teile des Netzgebietes bereits anderweitig versorgt werden. Insbesondere dürfte die weitere Gasversorgung von den im vorgelagerten Gasversorgungsnetz noch vorhandenen Gaskapazitäten abhängig sein. Da die Netzentwicklungsplanung für vor- und nachgelagerte bzw. benachbarte Gasversorgungsnetze sich gegenseitig beeinflusst, könnte eine verzögerte Gasnetzanschlussstrennung sich auf die Umsetzung des Netzentwicklungsplans auswirken, sowohl in dem betroffenen als auch in nach-/vorgelagerten und benachbarten Netzgebieten.

Zu Artikel 1, Nummer 48 (zu § 28m Abs. 1 und 3 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

(1) Betreiber von Wasserstoffspeichieranlagen haben einem Dritten den Zugang zu ihren Wasserstoffspeichieranlagen und zu Hilfsdiensten zu objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen ~~sowie auf Grundlage der von ihnen vorab veröffentlichten Entgelte~~ zu gewähren.

(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 sind ab dem 5 August 2026 anzuwenden. Die Bundesnetzagentur kann die Bedingungen für den Zugang zu Wasserstoffspeichieranlagen und zu den Hilfsdiensten nach § 29 Absatz 1 mit ausreichendem Vorlauf vor deren Wirksamwerden festlegen. Mit ausreichendem Vorlauf vor deren Wirksamwerden, aber spätestens zum 5 August 2026, legt die Bundesnetzagentur die Bedingungen und Methoden zur Berechnung der Entgelte nach § 29 Absatz 1 fest. ~~Die Bundesnetzagentur kann die Entgelte auf dieser Grundlage auch selbst festlegen.~~

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Pflicht zur Vorabveröffentlichung von Entgelten durch die Speicherbetreiber sowie die Möglichkeit der Bundesnetzagentur, Entgelte selbst festzulegen, geht über die Anforderungen der EU-Richtlinie hinaus und schränkt die Flexibilität in der Vermarktung unnötig ein. Artikel 37 der EU-Richtlinie sieht lediglich die Genehmigung von Entgelten oder Methoden vor – nicht jedoch eine Vorabveröffentlichung der exakten Entgelte oder eine direkte Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Darüber hinaus steht die Pflicht zur Vorabveröffentlichung im Widerspruch zu auktionsbasierten Vermarktungsmodellen, welche u.a. auch von der Bundesnetzagentur schon als Option diskutiert wurden. Auktionsmechanismen sind ein bewährtes Instrument zur effizienten Kapazitätsvergabe und Preisbildung. Die aktuelle Formulierung würde diese Möglichkeit faktisch ausschließen. Die Pflicht zur Vorabveröffentlichung von Entgelten sollte daher gestrichen werden.

Die Ausgestaltung der Regulierung von Wasserstoffspeichern durch die Bundesnetzagentur muss den Markthochlauf unterstützen. Die Regulierung sollte flexibel an die Marktentwicklung angepasst werden können und darf den Aufbau nicht behindern. Zudem muss sie mit Förder- und Finanzierungsmechanismen kompatibel sein, um Investitionen in einen noch entstehenden Markt zu ermöglichen. Diese Aspekte sollten, wenn möglich, auch im EnWG berücksichtigt werden.

Wasserstoffspeicher sind zentral, um Erzeugung und Verbrauch von Energie zeitlich auszugleichen, Netzstabilität zu sichern und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Besonders in der Hochlaufphase des Wasserstoffmarktes sind Speicher Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Versorgung. Der Ausbau von Wasserstoffspeichern bleibt bislang deutlich hinter dem Bedarf zurück. Gründe sind lange Genehmigungsverfahren, fehlende Investitionssicherheit und unklare Rahmenbedingungen. Für den schnellen Aufbau – sowohl Umrüstung als auch Neubau – müssen daher zügig klare regulatorische und finanzielle Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Langfristige Speicherverträge sind essenziell, um hohe Investitionen abzusichern. Betreiber benötigen Entscheidungsspielraum bei Vertragslaufzeiten und Vermarktungswegen. Neben Auktionen sollten auch bilaterale Vermarktungen zulässig bleiben, um flexibel auf Kundenerfordernisse reagieren zu können.

Zu Artikel 1, Nummer 48 (zu § 28o Abs. 2 Nr. 3 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

abweichend von Absatz 1 Satz 3 Regelungen darüber treffen, dass Entgelte, die zur Abdeckung aller notwendigen jährlichen Kosten des Netzbetriebs erforderlich sind, während des Markthochlaufs noch nicht in voller Höhe von den Netzbetreibern vereinnahmt werden und der nicht vereinnahmte Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Entgeltbildung berücksichtigt wird,

Anmerkung:

Die mit dieser Regelung zur Ermöglichung des intertemporalen Kostenausgleichs begrüßen wir. Sie reicht aber nicht aus. Sämtliche Risiken aus der Verschiebung von Kosten in die Zukunft trägt der einzelne Verteilernetzbetreiber. Eine ganzheitliche (wirtschaftliche) Lösung, die einen Anreiz für die Errichtung von H2-Verteilernetzen auslöst, fehlt.

Das Bundesministerium sieht anscheinend keine Notwendigkeit, die Vorgaben für einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus für Wasserstoffverteilernetze unmittelbar im Gesetz zu regeln. Vielmehr enthält § 28o Abs. 2 lediglich eine Festlegungs-ermächtigung, die der BNetzA die Entscheidung überlässt, ob sie eine Regelung für einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einführt.

Der VKU weist darauf hin, dass Wasserstoffnetze zukünftig nicht nur für den Transport von Wasserstoff erforderlich sein werden, sondern auch für die Wasserstoffverteilung. Wesentliche Mitgliedsunternehmen des VKU haben bereits Investitionsprojekte für H2-Verteilernetze vorbereitet (Bsp.: [H2Direkt](#)). Solche Projekte umfassen zum Beispiel den Aufbau der regionalen übergeordneten Verteilernetze zur Versorgung der Kraftwerke und Industriekunden in der Region. Diese geplanten Investitionen benötigen den richtigen Rahmen für die Finanzierung. Denn in der Anfangsphase der Projekte fallen hohe Kosten an, während die Kundenbasis noch im Aufbau begriffen ist. Für diese Anfangsphase reichen die bisher vorhandenen Vorgaben für die Wasserstoffnetzentgeltregulierung nach EnWG und WasserstoffNEV nicht aus. Ohne eines in der EU-Gas-/Wasserstoffbinnenmarktverordnung vorgesehenen eines intertemporalen Kostenallokationsmechanismus oder die Ermöglichung von Finanztransfers droht die Einstellung der vorbereiteten Investitionsprojekte und damit eine deutliche Verzögerung der Energiewende.

Der VKU fordert deshalb die Regelung eines gemäß EU-Gas-/Wasserstoffbinnenmarktverordnung zulässigen Finanzierungsinstruments auf der Basis des Wortlauts der Verordnung.

Zu Artikel 1, Nummer 48 (zu § 28o Abs. 2 Nr. 4 und Satz 3 neu EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

4. in Abweichung von Art. 5 Abs. 2 und unter Beachtung des Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1789 Regelungen über Finanztransfers zwischen den nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 grundsätzlich getrennten Dienstleistungen eines Netzbetreibers, der sowohl Erdgas- als auch Wasserstoffnetze betreibt, treffen, soweit diese die Finanzierung von Investitionen in Aufbau, Erweiterung oder Transformation von Wasserstoffnetzen im Rahmen des bestehenden Erdgasregulierungsregimes ermöglichen,
Satz 3 neu:

Die Bundesnetzagentur ist verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Feststellung nach Satz 1 Nr. 4 vorliegen und wenn die Prüfung positiv ausfällt, eine entsprechende Feststellung zu treffen.

Begründung:

Die Genehmigung eines Finanztransfers kommt unter den in Art. 5 Abs. 4 und 5 der Gasverordnung (EU) 2024/1789 genannten Voraussetzungen durch Genehmigung eines gesonderten Entgelts für Erdgasnetzkunden in Betracht. Voraussetzung ist die Feststellung der Regulierungsbehörde, dass die Finanzierung betreffender Netze über Netzentgelte, die nur von den jeweiligen Netznutzern gezahlt werden, nicht tragfähig ist. Die Ergänzung stellt eine Gestattung der benannten Finanztransfers im Sinne des Art. 5 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 dar. Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit solcher Finanztransfers ist laut Ordnungsregelung die Feststellung der Regulierungsbehörde, für die es einer Festlegungsermächtigung bedarf. Dabei soll es nicht in das Ermessen der Bundesnetzagentur gestellt werden, ob diese ein entsprechendes Verfahren einleitet. Vielmehr ist die Bundesnetzagentur aufgrund der Entscheidung des Gesetzgebers verpflichtet, ein solches Verfahren durchzuführen. Dies entspricht den Vorgaben der Gasbinnenmarktverordnung, wonach der Mitgliedstaat über das „Ob“ der Ausnahme vom Verbot der Querfinanzierung entscheidet.

Die bisherigen Nummern 4 bis 6 des Referentenentwurfs sollten entsprechend die Bezeichnung Nummern 5 bis 7 erhalten.

Zu Artikel 1, Nummer 58 (zu § 35 Abs. 1 Nr. 10 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Marktangebot von und Preisvolatilität bei Verträgen mit dynamischen Stromtarifen, Lieferanten- und Produktwechsel, die Transparenz von Angeboten, Unterbrechung der Versorgung nach § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung oder der Gasgrundversorgungsverordnung, die Beziehungen zwischen Haushalts- und Großhandelspreisen, ~~Preisspitzen und ihre Auswirkungen auf Großhandels- und Verbraucherpreise~~, Beschwerden von Haushaltskunden, die Wirksamkeit und die Durchsetzung von Maßnahmen zum Verbraucherschutz im Bereich Elektrizität, Gas und Wasserstoff, Wartungsdienste am Hausanschluss oder an Messeinrichtungen sowie die Dienstleistungsqualität der Netze

Begründung:

Die EU-Richtlinie 2024/1788 verfügt in Art. 78q, dass die Regulierungsbehörde u.a. Preisspitzen zu beobachten hat. Im Rahmen der Auslegung und Implementierungsspielräume sollte darauf hingewirkt werden, dass dies nicht zu einem dauerhaften Monitoring von vermeintlichen Preisspitzen im Gas- und Strommarkt führt.

Es besteht Unklarheit darüber, wie Preisspitzen zu definieren sind, zumal die Preisniveaus einem konstanten Wandel unterliegen. Insbesondere im volatilen Strommarkt mit fluktuierenden Preisniveaus erzeugt diese Regelung einen erheblichen Mehraufwand, der erstens nur bedingt Aussagefähigkeit hat und zweitens im Falle von vermeintlich marktschädigenden Verhalten bereits durch REMIT abgedeckt ist. Zweifel an der Preisbildung und den Großhandelspreisen sollten damit vermieden werden, da diese wiederum negative Auswirkungen auf die Funktionsweise des Großhandelsmarktes haben könnte.

Zu Artikel 1, Nummer 63 (zu § 42c Abs. 1 EnWG-E)**Regelungsvorschlag:**

(1) Gas- und Wasserstofflieferanten ~~sind verpflichtet~~, können in oder als Anlage zu ihrer Rechnung an einen Letztverbraucher die Anteile erneuerbarer, kohlenstoffarmer und sonstiger Energieträger an der gesamten von diesem Letztverbraucher erworbenen Menge Gas oder Wasserstoff, die über Gas- oder Wasserstoffnetze geliefert wurde (produktspezifischer Energieträgermix), anzugeben. Gas- und Wasserstofflieferanten sind weiterhin verpflichtet, die Anteile erneuerbarer, kohlenstoffarmer und sonstiger Energieträger an ihrer gesamten im vergangenen Kalenderjahr über Gas- oder Wasserstoffnetze an Letztverbraucher gelieferten Menge Gas oder Wasserstoff (lieferantenbezogener Energieträgermix) anzugeben, aufgeschlüsselt nach

Begründung:

Die geplanten Regeln zur Gas- und Wasserstoffkennzeichnung im § 42c EnWG-E gehen über die europäischen Vorgaben hinaus. In Deutschland sollte sich die Umsetzung allein an den europäischen Anforderungen orientieren und keine zusätzlichen Pflichten für Lieferanten schaffen. Die EU verlangt nur eine Kennzeichnung auf Produktebene mit Angabe des Anteils erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase sowie der Umweltauswirkungen. Die nationalen Vorgaben gehen weiter und fordern zusätzliche Angaben wie einen lieferantenbezogenen Energieträgermix und weitere Nachweise, die unnötige Bürokratie verursachen. Diese Zusatzanforderungen bringen für Verbraucher kaum Mehrwert und erhöhen lediglich den Aufwand für Unternehmen. Deshalb sollte sich die Kennzeichnung auf Produktebene und die Angabe der CO₂-Emissionen beschränken.

Zu Artikel 1, Nummer 63 (zu § 42c Abs. 1 Satz 3 EnWG-E)**Regelungsvorschlag:**

Für Erdgas und Wasserstoff, die über eine Gasbörse bezogen oder von einem Gas- oder Wasserstofflieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden, können zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 die von der Gasbörse oder von

dem Gas- oder Wasserstofflieferanten für das vergangene Kalenderjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden

Anmerkung:

Auch wenn diese Regelung nach der EU-Richtlinie 2024/1788 national zu implementieren ist, so besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der hier beabsichtigten Gesamtzahlen, die durch die Börsen sowie Gas- und Wasserstofflieferanten zur Verfügung zu stellen sind. Eigenschaften und Moleküle sollten grundsätzlich getrennt voneinander gehandelt werden, um einen liquiden, standardisierten und möglichst einfachen Handel zu ermöglichen. Daher sind Börsen an dieser Stelle die falschen Adressaten zur Kennzeichnung von Produkten und können diese Kennzeichnungspflicht weder übernehmen noch Daten dazu bereitstellen. Eine Klarstellung der in diesem Regelungsvorschlag beabsichtigten Daten ist dringen notwendig. Zusätzlich wird auf die Absicht verwiesen, ein Herkunftsnachweis-System zur Kennzeichnung einzuführen und zu nutzen. Darüberhinausgehende Regelungen zur Kennzeichnung sind demnach nicht notwendig, wenn lediglich für emissionsfreie und emissionsarme Gase Herkunftsnachweise ausgestellt werden, die bilanziell verwertet werden können. Jegliche Berechnungen zu vermeintlich notwendigen Residualmischen sollten bspw. durch das Umweltbundesamt auf Grundlage der bereits bestehenden zugänglichen Daten durchgeführt werden.

In §42c entworfenen Regelungen übersteigen die durch die EU-Richtlinie notwendigen Anforderungen und verkomplizieren die Kennzeichnung, die keinen zusätzlichen Mehrwert stiftet. Eine Überprüfung der EU-Richtlinie auf Inkonsistenzen und Widersprüche sowie die Beachtung dieser bei der nationalen Implementierung wird angeregt.

Zu Artikel 1, Nummer 63 (zu § 42c Abs. 2 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Gas- und Wasserstofflieferanten ~~haben~~ können den produktspezifischen und den lieferantenbezogenen Energieträgermix jeweils unter Aufteilung in die folgenden Kategorien anzugeben:

Begründung:

Auch die in Absatz 2 verzeichneten Angaben gehen über die Vorgaben der Gasbinnenmarkttrichtlinie hinaus. Für die Endkunden bieten sie nur geringfügigen Mehrwert. Die Ausweisung des produkt- und lieferantenspezifischen Energieträgermixes sollte daher nicht verpflichtend, sondern freiwillig erfolgen.

Zu Artikel 1, Nummer 63 (zu § 42c Abs. 3 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Gas- und Wasserstofflieferanten ~~sind verpflichtet~~ können, in oder als Anlage zu ihrer Rechnung an einen Letztverbraucher Informationen über Umweltauswirkungen, die auf den produktspezifischen Energieträgermix zurückzuführen sind, zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen, anzugeben. Gas- und Wasserstofflieferanten ~~sind~~ können weiterhin

~~verpflichtet~~, dieselben Informationen bezogen auf den lieferantenbezogenen Energieträgermix anzugeben.

Begründung:

Auch diese Verpflichtung geht über die Vorgaben der Gasbinnenmarktrichtlinie hinaus, auch hier bietet sie nur geringfügigen Mehrwert. Die Ausweisung des produkt- und lieferantenspezifischen Energieträgermixes sollte daher einmal mehr nicht verpflichtend, sondern freiwillig erfolgen.

Zu Artikel 1, Nummer 66 (zu § 48b Abs. 1 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

*Der Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks muss den Verbleib von Fernleitungen sowie von Leitungen, die der Verteilung von Erdgas dienen, auf diesen Grundstücken im Falle einer für Zwecke des Transports oder der Verteilung von Erdgas erfolgten dauerhaften Außerbetriebnahme dieser Leitungen unentgeltlich dulden, wenn diese Außerbetriebnahme infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans nach den §§ 15a bis 15e oder eines genehmigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach §§ 16b bis 16e nach dem [einsetzen: Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] erfolgt **oder zuvor bereits wegen der Beendigung der Gasversorgung aus netztechnischen Gründen notwendig ist**. Eine entgegenstehende vertragliche Regelung ist insoweit unwirksam. Satz 1 ist nicht anzuwenden [...]*

Begründung:

Die Beschränkung des Entstehens der unentgeltlichen Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Leitungen als Folge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans oder eines genehmigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mag vor dem Hintergrund der umzusetzenden EU-Vorschriften nicht falsch sein. Praktisch gesehen wird hier aber eine zeitliche Lücke geschaffen, die eine vorher notwendig werdende dauerhafte Außerbetriebnahme von Transport- und Verteilungsleitungen nicht abdeckt und der bis dahin geltenden Rechtslage unterwirft. Fraglich ist aber wie realistisch dieses Szenario ist, wenn (nur) einzelne Anschlussnehmer (sukzessive) ihre bisherige Gasversorgung auf alternative Versorgungen umstellen. Dieses Szenario ist u.E. im Kontext von § 48b Abs. 5 EnWG-E, Außerbetriebnahme von Gasnetzanschlüssen, deutlich relevanter. Da aber Abs. 5 auf Abs. 1 – 4 verweist, ist es sinnvoll in Abs. 1 allgemeiner abzufassen und nicht nur auf die Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans oder eines genehmigten Verteilernetzentwicklungsplanes abzustellen.

Änderungen NDAV (sofern Ergänzungsvorschlag zu § 48b Abs. 1 EnWG-E nicht umgesetzt wird)

Sollte § 48b Abs. 1 EnWG-E nicht im vorstehend vorgeschlagenen Sinne geändert werden, sind folgende Änderungen der NDAV notwendig, um hinsichtlich der Außerbetriebnahme von Gasnetzanschlüssen die zeitliche Lücke bis zur Bestätigung eines Netzentwicklungsplans oder Genehmigung eines Verteilernetzentwicklungsplanes zu schließen.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 NDAV wird um eine neue Nr. 3 ergänzt und lautet dann wie folgt:

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

- 1. die Herstellung des Netzanschlusses,*
- 2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,*
- 3. die Abtrennung und Beseitigung des Netzanschlusses, die durch die Kündigung des Netzanschlussvertrages nach einer Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses veranlasst wird,*

zu verlangen.

Begründung

Die derzeitige Rechtslage ist unklar. Umstritten ist, ob den Netzbetreibern für eine Abtrennung und Beseitigung des Gasnetzanschlusses nach § 9 NDAV überhaupt ein gesetzlicher Kostenerstattungsanspruch zusteht, da der Wortlaut nur einen Kostenerstattungsanspruch bei Änderung des Netzanschlusses infolge einer Änderung der Gasversorgungseinrichtung des Kunden vorsieht. Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll künftig in § 9 Abs. 1 NDAV klar geregelt sein, dass der Anschlussnehmer die Kosten für Abtrennung und Beseitigung des Netzanschlusses, die durch die Kündigung des Netzanschlussvertrages nach einer Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses veranlasst wird, zu tragen hat – und zwar unabhängig davon, ob der Anschlussnehmer oder Netzbetreiber die Kündigung ausspricht und ob der Anschlussnehmer oder Netzbetreiber die Abtrennung und Beseitigung veranlasst. Damit soll vor allem der in Praxis häufig zu erwartende Fall abgedeckt werden, dass der Anschlussnehmer die Anschlussnutzung faktisch beendet, ohne zuvor den Netzanschlussvertrag zu kündigen. In diesem Fall ist nämlich dem Netzbetreiber die weitere Vorhaltung des inaktiven Netzanschlusses wirtschaftlich gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG nicht zumutbar mit der Folge, dass er den Netzanschlussvertrag gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 NDAV kündigen kann und den Rückbau des Netzanschlusses vornehmen kann.

§ 12 Abs. 4 NDAV wird wie folgt geändert:

(4) Wird der Netzanschlussvertrag gemäß § 25 Absatz 1 gekündigt und die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden. Der Grundstückseigentümer kann die Beseitigung der Einrichtungen verlangen, wenn sie für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Beseitigung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

Begründung

Die Änderung des § 12 Abs. 4 NDAV verfolgt das Ziel, die bislang nicht geregelte Kostenfolge bei einem Beseitigungsverlangen des Grundstückseigentümers innerhalb der dreijährigen nachvertraglichen Duldungspflicht explizit entsprechend § 12 Abs. 3 NDAV zu regeln. Zudem soll klargestellt werden, dass der Beginn der dreijährigen nachvertraglichen Duldungspflicht die Kündigung des Netzanschlussvertrages voraussetzt und nicht mit der eigentlichen Einstellung der Anschlussnutzung beginnt.

Zu Artikel 1, Nummer 66 (zu § 48b Abs. 4 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Der Eigentümer einer von Absatz 1 erfassten Leitung stellt den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks von jeglicher Haftung für durch die Leitung verursachte Sach-, Personen- und Vermögensschäden frei. Dies ist nicht bei Schäden anzuwenden, die durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks entstehen.

Begründung:

Aktuell ist eine Haftung des Grundstückseigentümers nur bei vorsätzlichem Handeln vorgesehen. Diese Haftungsbeschränkung zugunsten des Grundstückseigentümers ist nicht interessensgerecht. Die Leitungen liegen auf fremdem Grund außerhalb des tatsächlichen Einflussbereichs des Leitungsinhabers. Aus diesem Grunde erscheint es nicht sachgerecht, dass der Leitungsinhaber für schuldhaftes Verhalten des Grundstückseigentümers einstehen soll. Mit der aktuell formulierten Haftungsbegrenzung trägt der Leitungsinhaber sämtliche Risiken für etwaige Schäden, die von der stillgelegten Leitung ausgehen, auch wenn er auf deren Zustand oder Gefahrenlage keinen tatsächlichen Einfluss hat.

Zu Artikel 1, Nummer 66 (zu § 48b Abs. 6 neu EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

(6) Leitungen, die aufgrund der Regelungen dieser Vorschrift dauerhaft im Boden verbleiben, gelten nicht als wesentliche Bestandteile eines Grundstückes gemäß § 94 Abs. 1 BGB.

Begründung:

Um etwaigen Unklarheiten bei den Eigentumsverhältnissen vorzubeugen, ist aus Sicht des VKU eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen.

Zu § 118 Abs. 6 Satz 13 neu EnWG

Regelungsvorschlag:

(6) [...] Satz 1 gilt für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die in den Entlastungsregionen nach § 13 k neu errichtet werden, auch über das Jahr 2029 hinaus.

Begründung:

Um den Wasserstoffmarkthochlauf zu ermöglichen, sollten Netzentgelte für Elektrolyseure an netzdienlichen Standorten auch über 2029 hinaus entfallen oder zumindest signifikant reduziert bleiben. Diverse Studien zeigen, dass für die netzdienliche Integration

von Elektrolyseuren neben der Betriebsweise vor allem der Standort wichtig ist. Elektrolyseure an netzdienlichen Standorten, bspw. gemäß den Entlastungsregionen nach § 13 k EnWG, können wesentlich zur Reduzierung von Abregelungen erneuerbarer Energien sowie zur Verringerung des Netzausbaubedarfs beitragen.

Eine optimierte Allokation kann bis 2050 Gesamtsystemkosten von über 60 Mrd. € einsparen. Bisher fehlen jedoch wirtschaftlich wirksame regulatorische Anreize, um eine gezielte Verortung von Elektrolyseuren an netzdienlichen Standorten zu fördern. Es entstehen nur marginale Auswirkungen auf den Wasserstoffpreis durch das Instrument „Nutzen statt Abregeln“ (ca. 0,12€/kgH₂) und durch die räumliche Differenzierung im Baukostenzuschuss (ca. 0,4 €/kgH₂). Über die Reduktion von Netzentgelten für Elektrolyseure an netzdienlichen Standorten kann hingegen ein signifikanter Anreiz erfolgen (ca. 1,50€/kgH₂).

Zu erforderlichen Folgeänderungen an weiteren Bestandsgesetzen (§ 71k Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2-6 GEG)

Regelungsvorschlag:

(1) Bis zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz kann eine Heizungsanlage, die Erdgas verbrennen kann und auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist, zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und ohne Einhaltung der Anforderungen nach § 71 Absatz 1 oder Absatz 9 zur Wärmeerzeugung betrieben werden, wenn
~~2. für das~~ der Betreiber des Gasverteilernetzes, an dessen Netz, an das die Heizungsanlage angeschlossen werden soll, ein Verteilernetzentwicklungsplan gem. § 16b Abs. 1 oder § 16b Abs. 1 und 3 EnWG veröffentlicht ist, den die zuständige Regulierungsbehörde bestätigt hat. und die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen einvernehmlichen, mit Zwischenzielen versehenen, verbindlichen Fahrplan für die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 zu vollendende Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff beschlossen und veröffentlicht haben und darin mindestens festgelegt haben,

Begründung:

Mit den Wasserstoff-Fahrplänen nach § 71k Gebäudeenergiegesetz sehen sich Netzbetreiber und Kommunen zahlreichen Auflagen gegenüber, die unnötig komplex, teils inflexibel und faktisch kaum durch sie beeinflussbar sind. Kleinteilige Angaben zur Wasserstoffbeschaffung, den Umstellungskosten sowie dem Umstellungszeitpunkt erschweren die Ausweisung von Wasserstoffgebieten und greifen tief in den Wettbewerb der Wärmeeoptionen ein. Attentismus ist die Folge. Die Einführung der Verteilernetzentwicklungsplanung sollte auch eine Folgeänderung im GEG erwirken: Die Pflicht zur Erstellung eines verbindlichen Fahrplans in § 71k GEG ist zu streichen und durch Verteilernetzentwicklungspläne gemäß § 16b EnWG-E zu ersetzen. Dies trägt maßgeblich zur Entbürokratisierung und zur Beschleunigung der Wärmewende bei. Es wird eine unnötige Parallelstruktur vermieden und reduziert den allgemeinen Planungs-, Verwaltungs- und Genehmigungsaufwand. Die Verteilernetzentwicklungspläne nach §§ 16b-e EnWG-E haben gegenüber

den verbindlichen Fahrplänen nach § 71k GEG den Vorteil, dass sie systematisch in den Rahmen des EnWG eingebettet werden und ausschließlich und entflechtungskonform den Gasverteilernetz- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber adressieren. Die Planungs-vorschriften stellen sicher, dass eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Infra-strukturbetreibern Gas, Strom, Wasserstoff sowie Fernwärme- und Fernkälte erfolgt. Die Pläne sind außerdem auf die jeweils geltenden Wärmepläne zu stützen. Wird in § 71k GEG auf die Verteilernetzentwicklungspläne nach §§ 16b-e EnWG-E abgestellt, muss auch weg-fallen, dass die Pläne bis zum 30. Juni 2028 vorzulegen sind. Ohnehin ist diese Frist nur in Ausnahmefällen einhaltbar. Sie ist zudem auch nicht erforderlich. Weder Gebäudeeigen-tümer noch Netzbetreiber oder Kommunen profitieren davon. Der Einbau einer wasser-stofffähigen Gasheizung setzt nach § 71k GEG das Vorliegen eines Plans voraus. Gemäß dem oben genannten Vorschlag können sich Gebäudeeigentümer eine wasserstofffähige Heizung einbauen, sobald ein Verteilernetzentwicklungsplan vorliegt.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Isabel Orland

Senior-Fachgebietsleiterin Gasnetze und Wasserstoff

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-196

E-Mail: orland@vku.de

Viktor Milovanović

Stellv. Bereichsleiter Recht

Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-135

E-Mail: milovanovic@vku.de